

Schulzentrum des Sekundarbereichs II Blumenthal

Fachoberschule für Gesundheit und Soziales
Lüder Clüver Str. 10, 28779 Bremen
0421 – 361 79155; 603@bildung.bremen.de



An die Träger und Leiter/innen der Praktikumsstellen

Informationen für die Anleiter/innen

1. Erfolg der fachpraktischen Ausbildung

- 1.1 Auszug aus der Verordnung über die Versetzung von Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen vom 14. Juli 1997, § 20:
(1) Voraussetzung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 ist eine mit Erfolg abgeschlossene fachpraktische Ausbildung. Sie ist dann mit Erfolg abgeschlossen, wenn der Schüler oder die Schülerin in den vier von der Ausbildungsstelle durchzuführenden **Leistungskontrollen** ausreichende Fertigkeiten nachgewiesen hat. Die Wiederholung einer versäumten oder nicht ausreichenden Leistungskontrolle ist einmal zulässig.*
(2) Wird die fachpraktische Ausbildung außerhalb der Schule durchgeführt, entscheidet die außerschulische Ausbildungsstelle über den Abschlusserfolg.
- 1.2 Der Nachweis des Erfolgs des Praktikums erfolgt über die erfolgreich erbrachten Leistungskontrollen (s. 1.1). Darüber hinaus können weitere Kriterien von Bedeutung sein: Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Einsatzbereitschaft, Bereitschaft zur Mitarbeit, Bereitschaft zu selbständigem Arbeiten, Fähigkeit, Probleme zu erkennen und kritisch zu reflektieren.
- 1.3 Die Bescheinigung über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Anlage 3) dient der Feststellung des Erfolgs der Schulausbildung im Sinne der Versetzungsordnung und **muss** zur Versetzungskonferenz vorliegen.
- 1.4 Wenn der/die Praktikant/in nicht erfolgreich an der Ausbildung teilnimmt und dadurch der Ausbildungserfolg gefährdet erscheint, ist es erforderlich, die Schule (PraxislehrerInnen/ Abteilungsleitung) davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

* Nach Abschluss des Praktikums dokumentiert die Praktikums Einrichtung auf einem Vordruck (Anlage 3), ob das Praktikum ordnungsgemäß und mit Erfolg absolviert wurde.

Ordnungsgemäß: Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft ... (s. 1.2)

Mit Erfolg: Im Laufe des Jahres muss der/die Praktikant/in **vier** Leistungskontrollen absolvieren. Dies bedeutet: Pro Halbjahr ist ein Bericht anzufertigen. Die Themenabstimmung erfolgt mit der Schule über die Praktikant/innen. Der Umfang beträgt ca. 10 – 12 Seiten. Diese Berichte werden auch von der Schule bewertet. Die Einrichtung vermerkt am Ende des Berichts die Kenntnisnahme und „bewertet“ den Bericht mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

Außerdem hat der/die Praktikant/in die Aufgabe, zwei Aktivitäten selbstständig zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und schriftlich zu einem kurzen Bericht (ca. 4 Seiten) zusammenzufassen. Dieses geschieht in alleiniger Verantwortung der Praktikumsstelle

2. Anforderungen an die Einrichtung

2.1 Das Praktikum dauert ein Schuljahr; d.h. es beginnt spätestens am 5. Schultag nach den Sommerferien und endet mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien. Die wöchentliche Ausbildungszeit ohne Unterrichtszeit beträgt **24 Wochenstunden**. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit sowohl in der Praktikumsstelle als auch zu Hause einzuplanen (ca. 3 Std.).

Die Einrichtungen müssen eine Ausbildung wie folgt gewährleisten:

Öffnungszeit von mindestens 21 Stunden an den 3 Ausbildungstagen.

Je nach Einrichtung Angebot von ca. 3 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit in der Einrichtung.

2.2 Für geeignete **sozialpädagogische Praxisstellen** ist eine Gruppengröße von mindestens 12 Kindern / Jugendlichen grundsätzlich notwendig. Außerdem müssen 2 Gruppen mit 2 hauptamtlichen Mitarbeiter/innen im Haus sein, damit der / die Praktikant/in unterschiedliche Arbeitsformen etc. zumindest im Ansatz kennen lernt. Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden.

Geeignete Praxisstellen **im Gesundheitsbereich** stellen nur stationäre Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege oder Behinderteneinrichtungen dar.

2.3 Die **Ausbildung und Anleitung** muss durch Fachkräfte erfolgen. Als solche gelten: Staatlich anerkannte Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, Altenpfleger/innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen sowie Leitungskräfte mit vergleichbarer Ausbildung – alle mit mindestens einjähriger Berufserfahrung.

Auf die Anforderungen nach Punkt 6 der Richtlinien über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Anlage 1) wird verwiesen.

3. Freistellung vom Unterricht zu Veranstaltungen der Praktikantenstelle

An den Unterrichtstagen kann der / die Praktikant/in nur in besonderen Fällen und auf Antrag bei der Schule für die Arbeit in der Praktikumsstelle oder für besondere Unternehmungen freigestellt werden.

4. Praktikumsberichte / Leistungsnachweise

4.1 Der Ausbildungsbeirat empfiehlt, dem / der Praktikanten/in in angemessenem Umfang Arbeitszeit zur Erstellung der Leistungsnachweise (Berichte, Planungen von Aktivitäten) zur Verfügung zu stellen.

4.2 Die Termine für die Abgabe der Berichte (siehe 1.1) werden im Laufe des Schuljahres mitgeteilt.
Die Berichte sind von den Schüler/innen mindestens 7 Tage vor diesen Terminen den Leiter/innen / Anleiter/innen vorzulegen.

5. Ordnungsmittel für die fachpraktische Ausbildung

Die Kenntnis folgender Unterlagen ist für die Leitungen der Praktikumsstellen und Gruppenleiter/innen notwendig:

1. Richtlinien für das Praktikum (Anlage 1)
2. Ausbildungsplan (Beispiel siehe Anlage 2a und 2b)
3. Kriterien zur Beurteilung (siehe Punkt 1.2)

6. **Urlaubsanspruch**

Da sich die Praktikumszeit an das Schuljahr orientiert - es fängt nach der Einschulung an und endet mit dem letzten Schultag - ergeben sich dadurch für die Jugendlichen ca. 18 Tage Urlaub.

Der Urlaub soll zusammenhängend gewährt werden und in den Zeiten der Schulferien liegen.

Beginnen Schüler/innen das Praktikum verspätet (Nachrücker/innen), so wird die veräumte Zeit als Urlaub angerechnet.

7. **Pausenzeiten §11**

Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen:

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden

2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mind. 15 Minuten.

8. **Fehlzeiten**

Das Praktikum kann nur dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn **mindestens 85 %** (nicht mehr als 25 Tage Fehlzeiten) der Praktikumszeit abgeleistet wurden. In besonderen Fällen kann die Schule auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten über Ausnahmen entscheiden.

9. **Praktikumsvertrag**

Die Praktikant/innen erhalten einen Praktikumsvertrag (Anlage 3). Bitte füllen Sie diesen aus und senden Sie ihn an die Schule zurück.

10. **Kündigung des Praktikumsvertrags**

Eine Kündigung soll nur nach Rücksprache mit der Schule erfolgen. Bei minderjährigen Schülern/innen müssen auch die Eltern vorher informiert worden sein. In Ausnahmefällen kann sich an das gelöste Praktikumsverhältnis ein neues zeitlich unmittelbar anschließen.

im Juli 2018